Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 084
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

vom 08. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2021)

zum Thema:
Eintritt in den Berliner Wald, Teil 4

und **Antwort** vom 21. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26084
vom 8. Januar 2021
über Eintritt in den Berliner Wald, Teil 4

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwieweit kann nach Auffassung des Berliner Senats ein Revierförster ein vorliegendes Hygienekonzept zur Durchführung von Läufen inhaltlich beurteilen?

Antwort zu 1:

Nach § 2 Abs.1 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung haben die Veranstaltenden entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Das Vorliegen eines entsprechenden Konzeptes ist damit Voraussetzung der Genehmigung von Veranstaltungen durch die Berliner Forsten und wird durch die zuständige Revierförsterei bzw. das zuständige Forstamt überprüft.

Frage 2:

Inwieweit bleibt es dabei, dass für die Vorlage von ggf. notwendigen Hygienekonzepten zur Durchführung von Sportveranstaltungen die betreffende Senatsverwaltung für Sport in Absprache mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung bzw. den örtlich zuständigen Amtsärzten und Amtsärztinnen verantwortlich sind?

Antwort zu 2:

Nach § 2 Abs. 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung kann die jeweils zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 2, einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen, Zutritts- und Besuchsregelungen, bestimmen. Ein solches

Hygienerahmenkonzept ersetzt im Einzelfall allerdings nicht das individuelle Schutz- und Hygienekonzept.

Frage 3:

Wie viele Anträge zur Durchführung von Läufen in den Berliner Forsten wurden im Jahr 2020 beantragt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort zu 3:

In den Forstämtern Köpenick, Pankow und Tegel wurde im Jahr 2020 folgende Zahl von Laufveranstaltungen beantragt:

Februar	3
April	1
Juni	2
August	1
September	9
Oktober	3
November	2
Dezember	1

Für das Forstamt Grunewald lässt sich die genaue Zahl und Aufteilung der beantragten Laufveranstaltungen im Jahr 2020 nicht ermitteln. Es lagen mindestens 7 entsprechende Anträge vor, die sich vereinzelt bereits auf Veranstaltungen im Jahr 2021 bezogen.

Insgesamt wurden damit im vergangenen Jahr mindestens 29 Laufveranstaltungen in den Berliner Forsten beantragt.

Frage 4:

Wie viele Läufe wurden von kommerziellen Organisationen durchgeführt, wie viele Beantragungen erfolgten durch gemeinnützige und sportförderungswürdige Sportvereine?

Antwort zu 4:

Von den beantragten Laufveranstaltungen entfielen mindestens

5	auf kommerzielle Organisationen und
24	auf gemeinnützige Sportvereine.

Frage 5:

Wann erfolgte ein Antrag der LG Süd/TuS Lichterfelde zur Durchführung eines Laufs in den Berliner Forsten?

Frage 6:

Wie wurde der Antrag beschieden, mit welchen Gebühren war die Genehmigung verbunden?

Frage 7:

Inwieweit wurde die mündliche Zusage des zuständigen Staatssekretärs im Hauptausschuss eingehalten, dass eine Gebührenfreiheit für gemeinnützige und sportförderungswürdige Sportvereine vorgesehen ist?

Antwort zu 5, 6 und 7:

Der Antrag für den 59. Volks-Crosslauf der LG Süd Berlin am 10.10.2020 ist am 24.09.2020 im Forstamt Grunewald eingegangen.
Die erforderlichen Abstimmungen und Prüfungen des Antrags konnten pandemiebedingt nicht rechtzeitig erfolgen. Ein entsprechender Bescheid wurde durch die Berliner Forsten nicht erteilt. Gebühren oder Entgelte wurden nicht erhoben.

Grundsätzlich werden für gemeinnützige Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der unmittelbaren Landesverwaltung die Entgelte auf Antrag regelmäßig erlassen (vgl. 6.1.2 ERA Forst). Die Prüfung erfolgt durch die Berliner Forsten in jedem Einzelfall im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Hierbei sind auch Belange des Waldschutzes, der Erholungsnutzung und die erforderlichen begleitenden Maßnahmen zu berücksichtigen. Auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage 18/25721 wird verwiesen.

Berlin, den 21.02.2021

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz